

925 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (692 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 ist für Österreich am 19. August 1969 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 320/1969). Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Verhältnis zwischen Österreich und Italien hat gemäß Art. 28 Abs. 1 des Übereinkommens der Vertrag zwischen Österreich und Italien über die Auslieferung von Verbrechern vom 6. April 1922, BGBl. Nr. 278/1934 II, samt dem Zusatzabkommen vom 26. März 1934, BGBl. Nr. 279/1934 II, der die Auslieferung im Verhältnis zwischen den beiden Staaten auf bilateraler Basis geregelt hatte, seine Wirksamkeit verloren. Es wurde daher der vorliegende Vertrag unterzeichnet, um gewisse Vereinfachungen im Auslieferungsverkehr zu erzielen und insbesondere einen unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen dem Bundesministerium für Justiz einerseits und dem Ministerium für Gnadensachen und Justiz der Republik Italien andererseits zu ermöglichen; ferner sollen unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Rechtsordnungen der beiden Staaten bestimmte, in dem multilateralen Übereinkommen nicht oder nur in den Grundzügen behandelte Fragen ergänzend geregelt und die Anwendung einiger Vorbehalte zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen im Verhältnis zwischen den beiden Staaten präzisiert und nach Möglichkeit eingeschränkt werden.

Da die Art. IX Abs. 1, 4, 5 und 6 sowie XII Abs. 4 als verfassungsändernd anzusehen sind, darf der vorliegende Vertrag gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1973 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschläger in Verhandlung gezogen.

Berichterstatter Luptowits brachte dem Ausschuß folgende Druckfehlerberichtigungen zur Kenntnis:

Im deutschsprachigen Text hat es in Art. V Abs. 4 letzte Zeile richtig „durchgeliefert“ und im Art. XII Abs. 2 letzte Zeile „halten“ zu lauten.

Im italienischen Text ist im Art. I Abs. 4 vierte Zeile von unten richtig der Ausdruck „contraenti“ und im Art. XII Abs. 4 zweite Zeile „potrà“ zu setzen.

Der Ausschluß beschloß einstimmig, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung für entbehrlich.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (692 der Beilagen), dessen Art. IX Abs. 1, 4, 5 und 6 sowie XII Abs. 4 verfassungsändernd sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 25. Oktober 1973

Luptowits
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann